



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschäftsordnung für den Senat der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2009**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-19912**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 54 / 09 vom 12. Oktober 2009

**Geschäftsordnung  
für den Senat  
der Universität Paderborn**

**Vom 12. Oktober 2009**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Geschäftsordnung**  
**für den Senat**  
**der Universität Paderborn**

**Vom 12. Oktober 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW.S. 308) gibt sich der Senat der Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 2 Vorsitz und Sitzungsleitung.....	4
§ 3 Einberufung.....	4
§ 4 Tagesordnung.....	5
§ 5 Öffentlichkeit.....	6
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 7 Antrags-, Rede- und Stimmrecht.....	6
§ 8 Beratung.....	7
§ 9 Abstimmungen.....	8
§ 10 Mehrheiten.....	9
§ 11 Eilentscheidungen und Umlaufverfahren.....	9
§ 12 Wahlen.....	10
§ 13 Überweisung an Kommissionen.....	10
§ 14 Ausschüsse.....	10
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung.....	11
§ 16 Protokoll.....	12
§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung.....	13
§ 18 Abweichungen und Änderungen.....	13
§ 19 Inkrafttreten.....	13

## § 1

### Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat setzt sich gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung zusammen aus:
  1. zwölf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. vier Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  4. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
- (2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen bzw. Dekane, , die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule . Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin bzw. Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

## § 2

### Vorsitz und Sitzungsleitung

Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums durch eine der Vizepräsidentinnen oder einen der Vizepräsidenten vertreten.

Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 HG sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher des Senats die Leitung der Sitzung.

## § 3

### Einberufung

- (1) Der Senat wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten

Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die vorläufige Tagesordnung wird veröffentlicht.

- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats soll den Mitgliedern in der Regel mindestens 4 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen schriftlich zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 5 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist. Zusätzlich soll die Einladung 6 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt werden.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann die bzw. der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muss die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Senats mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen.

#### § 4

#### Tagesordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Sie bzw. er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats solche Tagesordnungspunkte in den Vorschlag aufzunehmen, die ihr bzw. ihm bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Tagesordnungspunkte, die das Einsichtsrecht des Senats gem. § 5 Abs. 6 Grundordnung zum Gegenstand haben, bedürfen der Unterstützung von mindestens vier Mitgliedern des Senats aus zwei Gruppen gem. § 1.
- (2) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sind alle Senatsmitglieder befugt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Tagesordnungspunkte gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 können zu Beginn der Sitzung nicht vorgeschlagen werden.
- (3) Der Senat legt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden erfolgen.

## § 5

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen. Die Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat das Recht und in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten unabhängig davon einzuladen, ob der Senat öffentlich tagt.

## § 6

### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher formell festzustellen.
- (2) Stellt die bzw. der Vorsitzende bzw. die Sprecherin oder der Sprecher die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie bzw. er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Senatsmitglieder werden von der bzw. dem Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

## § 7

### Antrags-, Rede- und Stimmrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Senats.
- (2) Rederecht haben außerdem  
Personen, denen gemäß § 5 Abs. 2 Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist bzw. die als Gäste eingeladen wurden.

- (3) Weiteren Personen kann durch die oder den Vorsitzenden oder auf Beschluss des Senats das Rederecht erteilt werden.

## § 8

### Beratung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie bzw. er hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken und für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen; insbesondere hat sie bzw. er festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist. § 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Wird nach der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, dass ein Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, darf über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Sie bzw. er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Sie bzw. er kann Rednerinnen bzw. Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung unterbrechen oder vertagen. Erhebt sich Widerspruch gegen ihre bzw. seine Maßnahmen, entscheidet der Senat.
- (4) Die Mitglieder des Senats nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, durch die sie selbst oder nahe Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, nicht teil. § 17 Abs. 7 Grundordnung ist zu beachten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerinnen- bzw. Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde.



## § 9

### Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft die bzw. der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat. Im Rahmen der Stimmabgabe werden Fürstimmen/Gegenstimmen/Enthaltungen festgehalten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (3) Für den Fall, dass in einem Beratungs- und Abstimmungsverfahren zu einer Ordnung Änderungsanträge vorliegen, wird zunächst über die Änderungsanträge abgestimmt. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat. Nach Schluss der Abstimmung über die Änderungsanträge findet eine Abstimmung über die gesamte Ordnung unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge statt (Schlussabstimmung). Die Schlussabstimmung findet auch statt, wenn ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag vom Senat angenommen wird.
- (4) Im Rahmen der Beratung des Präsidiums bei Berufungsangelegenheiten durch den Senat gem. § 11 Abs. 5 der Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren stimmen die stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam ab, wobei zu gewährleisten ist, dass die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer getrennt gezählt und ausgewiesen werden können.
- (5) Für Änderungen der Grundordnung sind mindestens zwei Lesungen vorzusehen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. Die Abstimmung findet am Ende der letzten Lesung statt.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet § 15 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) § 8 Abs. 4 gilt auch für Abstimmungen.
- (8) Jedes überstimmte Mitglied des Senats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden übernächsten Werktags einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen

Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (9) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 10

### Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Senat nach § 1 Abs. 1 angehören, für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 11

### Eilentscheidungen und Umlaufverfahren

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeizuführen.

## § 12

### Wahlen

- (1) Wahlen, die der Senat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Hinsichtlich der Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums und zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird auf § 10 der Geschäftsordnung des Hochschulrats bzw. § 21 HG verwiesen.
- (3) Mit der Einreichung eines Wahlvorschlages gilt das Einverständnis der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber mit ihrer Nominierung als erteilt. Wer gewählt ist, hat der bzw. dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.
- (4) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt.

## § 13

### Überweisung an Kommissionen

- (1) Der Senat kann Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.
- (2) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

## § 14

### Ausschüsse

- (1) Der Senat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse gemäß § 12 Abs. 1 HG bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen vorzulegen.
- (2) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

## § 15

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
  1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3),
  2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
  3. Verbindung der Beratung mehrerer Tagesordnungspunkte,
  4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung,
  5. Nichtbehandlung eines Antrags,
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  7. Vertagung einer Beschlussfassung,
  8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuss,
  9. Beschränkung der Redezeit,
  10. Schluss der Rednerinnen- bzw. Rednerliste,
  11. Schluss der Debatte,
  12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  13. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 5 ist zu beachten),
  14. Abstimmung,
  15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 9 Abs. 6 Satz 2 ergebenden Einschränkung),
  16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen eines Formfehlers oder Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
  17. befristete Unterbrechung der Sitzung,
  18. Schluss der Sitzung.
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage der bzw. des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (5) Ein Antrag auf Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Werden gleichzei-

tig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist in sachlogischer Reihenfolge zu entscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat

## § 16

### Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Senats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. eine Liste der Anwesenden,
  3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
  4. der Wortlaut der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sowie die sonstigen erzielten Ergebnisse,
  5. ggf. Sondervoten.
- (2) Die Protokolle des Senats bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten.
- (3) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Senatsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Zustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Senats unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

## § 17

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat.

## § 18

### **Abweichungen und Änderungen**

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Senats möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

## § 19

### **Inkrafttreten**

§ 2 Satz 3 und § 4 Abs. 1 Satz 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung der neuen Grundordnung in Kraft, soweit sie dazu korrespondierende Regelungen enthält.

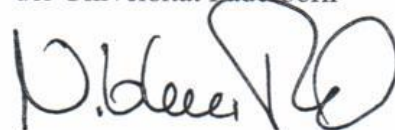
Im Übrigen tritt sie am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 20. Mai 1992 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 8/1992 vom 27. Mai 1992 der Universität – Gesamthochschule Paderborn) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. September 2009.

Paderborn, den 12. Oktober 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**